Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

gewalt ihren gewalt aufgerichtet, haben sie bezlich
des Hoffwerckh und Kunstwerckh hausfrauen im
ihren hausen oder allen die aufgehabt und sengtlich
gen Eindburg geführt, alda sie noch ein harter mühe,
seeligen gefangnuss ligen, und haben die Eindburg
ihen vnder ihren gelassen, ob sollen die andern sonnst
nichtsnutzig bedracht worden sind nichts erspart sind
stannigerd hingeworfen haben. dieses hat sich also ver,
loffen, und mit verbrennen dreinen auch E. Gn.
underthanen Burgern und den ihrigen so generalitetig
und streuglich gehandelt worden.

Aber das gnedige Herr, ist man an dem allem nicht
ersettigt gewest, sonder zuletzlicher vnzuletzlicher be,
richt gethan worden, E. Gn. Begrebnuss, sampt aller
derselben gehörigen Hofmarch einzunemen, vnd den
den ir und is dieß dem zuletzlich lassen hin lau,
dern. E. Gn. Begrebnuss sich vnderthanen zuletzlich ihen
nussen, sondern mit mehr derselben, sonder dem Bra,
gen vnder vorsten zu sein, auch an nicht Balbsoter
Pferdnigern verwalten gleichs zuletzlich begert, vnd dar,
neben mit ernstlich anhalten und bey verweidung ge,
strafft verwoldet, ob ich gedenck und mit keinem und
ihen ichtes mehr schaffe oder gebiete, darüber hat auf
gedachter Lassnen angezeigt, wie er da ihn ob
nicht er auch sonderen ernstlichen bevelch oder ir viel